

Musikschulreglement

der

MUSIKSCHULE

GEMEINDE BEINWIL AM SEE

vom 1. August 2025

(Stand: 18. Mai 2026)



Musikschule
Beinwil am See

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation

Art. 1	Grundsatz	2
Art. 2	Ziele	2
Art. 3	Unterrichtsangebot	2
Art. 4	Lektionen	2
Art. 5	Räumlichkeiten	3
Art. 6	Instrumente und Notenmaterial	3
Art. 7	Aufnahme und Austritt	3
Art. 8	Unterrichtsausfälle	4

II. Aufgaben und Pflichten

Art. 9	Aufgaben und Pflichten des Gemeinderats	4
Art. 10	Aufgaben und Pflichten der Musikschulleitung	4
Art. 11	Aufgaben und Pflichten der Lehrpersonen	5
Art. 12	Aufgaben und Pflichten der Lernenden	5

III. Finanzierung

Art. 13	Allgemeine Finanzierung	5
Art. 14	Schulgeld und Beiträge	6

IV. Rechtsmittel

Art. 15	Beschwerden	6
---------	-------------	---

V. Schlussbestimmungen

Art. 16	Subsidiäres Recht	7
Art. 17	Reglementsänderungen	7
Art. 18	Inkraftsetzung	7

I. Organisation

Art. 1 Grundsatz

1. Dieses Reglement ordnet die Organisation, den Unterricht, die Finanzierung sowie die weiteren Einzelheiten der Musikschule Beinwil am See.
2. Die Musikschule Beinwil am See ist eine moderne, qualitativ hochwertige Musikschule, die allen interessierten Personen zugänglich ist.

Art. 2 Ziele

1. Die Musikschule Beinwil am See fördert das Verständnis und die Freude an der Musik und erweitert die Fähigkeiten im Spielen eines Instrumentes. Sie fördert die Lernenden ausserdem in der Entwicklung der Persönlichkeit, Wahrnehmungsfähigkeit und Sozialkompetenz.
1. Die Musikschule Beinwil am See leistet einen wesentlichen Beitrag zur musischen und menschlichen Entfaltung und zur kulturellen Werterhaltung in der Gemeinde Beinwil am See.

Art. 3 Unterrichtsangebot

1. Der Instrumentalunterricht steht Kindern und Jugendlichen ab dem 1. Kindergarten offen.
2. In Ausnahmefällen entscheidet die Musikschulleitung nach Rücksprache mit der betroffenen Musiklehrperson und den Eltern.
3. Das Angebot der Instrumente und die Tarife sind dem Anmeldeformular zu entnehmen und auf der Homepage aktuell aufgelistet.
4. Ein nicht in Beinwil am See angebotenes Instrument kann an einer auswärtigen Musikschule erlernt werden. In diesem Fall entrichtet die Einwohnergemeinde dem betreffenden Lernenden einen Beitrag entsprechend des jeweils aktuellen Verteilschlüssels.
5. In Absprache mit den Musiklehrpersonen kann auch ein zweites Instrument erlernt werden.

Art. 4 Lektionen

1. Das Schuljahr an der Musikschule entspricht demjenigen der Volksschule Beinwil am See. Der Instrumentalunterricht beginnt am Montag der zweiten Schulwoche nach den Sommerferien. Die erste Schulwoche dient der Planung und Organisation.
2. Ferien, Feier- und Freitage sind identisch mit denen der Volksschule Beinwil am See.
3. Pro Schüler und Schuljahr sind mindestens 35 halbe bzw. ganze Lektionen zu erteilen.
4. Die Lektionsdauer für den Einzelunterricht beträgt in der Regel 25 oder 40 Minuten pro Einheit und Unterrichtswoche.
5. Der Ensembleunterricht mit mindestens 6 Kindern oder mehr dauert in der Regel 45 Minuten.

Art. 5 Räumlichkeiten

1. Die Gemeinde stellt die für den Musikschulunterricht notwendigen Räume und Einrichtungen zur Verfügung.

Art. 6 Instrumente und Notenmaterial

1. Die Anschaffung des von der Musiklehrperson gewünschten Notenmaterials sowie des benötigten Instruments geht zu Lasten der Eltern. Ebenso allfällige Mietkosten für Instrumente.
2. Die Lehrpersonen stehen den Lernenden für die Beschaffung (Kauf oder Miete) der Instrumente beratend zur Seite.

Art. 7 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Unterrichtet werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Wohnsitz in Beinwil am See.
2. Auswärtige Kinder, Jugendliche und Erwachsene können unterrichtet werden, sofern Kapazität vorhanden ist.
3. Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt auf Beginn eines neuen Schuljahres. Ausnahme sind Neuzugezogene, sofern Kapazität vorhanden ist.
4. In weiteren Ausnahmefällen kann in Absprache mit der Musikschulleitung eine Aufnahme auch auf das zweite Semester hin erfolgen.
5. Jeder Lernende muss sich bis Ende April mit dem entsprechenden Formular online anmelden. Die Anmeldung ist für das ganze Schuljahr verbindlich. Lernende, die den Instrumentalunterricht weiterbelegen möchten, müssen sich jedes Jahr erneut anmelden.
6. Die Aufnahme der Lernenden in die Musikschule ist davon abhängig, ob genügend Lehrpersonen für das entsprechende Musikfach sowie die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen zu Verfügung stehen.
7. Der Austritt aus der Musikschule kann nur auf Ende Schuljahr erfolgen.
8. In begründeten Fällen kann ein vorzeitiger Austritt von der Musikschulleitung in Absprache mit dem Gemeinderat bewilligt werden.
9. In begründeten Fällen behält sich die Musikschulleitung vor, in Absprache mit dem Gemeinderat Lernende vom Musikunterricht auszuschliessen.
10. Auf Grund von Nichteignung, mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder mehrfachen, unentschuldigten Absenzen, können Lernende auf Antrag der Musikschulleitung ermahnt oder vom Unterricht ausgeschlossen werden. Vorgängig ist mit den Eltern Rücksprache zu nehmen. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Elternbeitrages besteht dabei nicht.

Art. 8 Unterrichtsausfälle

1. Voraussehbare Absenzen (Schulanlässe, Klassenlager usw.) sind den Musiklehrpersonen frühzeitig durch die Lernenden oder deren Eltern mitzuteilen.
2. Allfällige Absenzen der Musiklehrpersonen werden den Lernenden so rasch wie möglich mitgeteilt.
3. Lektionen, die eine Musiklehrperson aus privaten Gründen (z.B. Konzerttätigkeit) absagt, müssen kompensiert werden. Lektionen, die aus einem zwingenden Grund absagt werden (z.B. Krankheit), müssen nicht nachgeholt werden. Fällt eine Lehrperson für längere Zeit aus, wird so rasch wie möglich eine passende Stellvertretung den Unterricht weiterführen.
4. Bei krankheits- oder unfallbedingten Ausfällen der Lernenden kann eine Schulgeldrückerstattung ab der 4. in Folge ausgefallenen Lektion geltend gemacht werden (d.h. anteilmässige Rückerstattung für Lektion 5 und weitere). Ein Arztzeugnis ist dabei zwingend vorzulegen.
5. Bei Wegzug kann ebenfalls eine Schulgeldrückerstattung ab der 4. in Folge ausgefallenen Lektion geltend gemacht werden (d.h. anteilmässige Rückerstattung für Lektion 5 und weitere).
6. Unterrichtsstunden, die auf schulfreie Tage (Feiertage usw.) fallen, werden nicht kompensiert. Ebenfalls nicht kompensiert werden Unterrichtsstunden, die durch Abwesenheit der Lernenden ausfallen (Krankheit, Schulreise, Klassenlager usw.). Die Gesamtlektionenzahl von 35 Lektionen pro Schuljahr sollte dabei eingehalten werden können.

II. Aufgaben und Pflichten

Art. 9 Aufgaben und Pflichten des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat legt das jährliche Budget der Musikschule auf Antrag der Musikschulleitung fest.
2. Der Gemeinderat ist Aufsichtsbehörde und letzte Instanz der Musikschule. Die Musikschulleitung ist dem Gemeinderat unterstellt.
3. Der Gemeinderat legt die Tarife fest.

Art. 10 Aufgaben und Pflichten der Musikschulleitung

1. Der Musikschulleitung obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Organisation und Betrieb der Musikschule sowie Informationsaustausch mit dem Gemeinderat
 - b. Zusammenstellung der Fächerangebote (Instrumentalunterricht und Ensemble)
 - c. Koordinieren der Anmeldungen, Einteilung der Lernenden und Erstellung einer Schülerliste
 - d. Erstellen des Jahresbudgets
 - e. Anlaufstelle für Eltern und Lehrpersonen der Musikschule

- f. Visieren der laufenden Rechnungen und Überblick über das aktuelle Budget
- g. Bewirtschaftung der Internetseite
- h. Organisation von Weiterbildungskursen für die Musiklehrpersonen
- i. Teilnahme an den Sitzungen des „vam“ (Verein Aargauer Musikschulen) und anderweitiger Austausch mit den Musikschulen der Region
- j. Eigene Weiterbildung und Aneignung der neusten Erkenntnisse auf dem Gebiet der Musikerziehung und dem Beruf der Musikschulleitung
- k. Anstellung von Musiklehrpersonen in Absprache mit dem Gemeinderat

Art. 11 Aufgaben und Pflichten der Lehrpersonen

1. Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, ohne zusätzliche Besoldung folgende Leistungen zu erbringen:
 - a. Den Unterricht gewissenhaft, vorbereitet und den Lernenden angepasst zu erteilen
 - b. Die Unterrichtszeiten soweit möglich im Einvernehmen mit den Lernenden, Eltern und Lehrpersonen (falls die Lektion während der Schulzeiten stattfinden soll) festzulegen
 - c. Bei Veranstaltungen (z.B. Löwensaalkonzert) als auch bei Proben der Musikschule mitzuwirken
 - d. Lernende und Eltern bei Wahl, Kauf oder Miete eines geeigneten Instrumentes beratend zu unterstützen
 - e. In angemessenem Rahmen für die eigene Weiterbildung zu sorgen
 - f. Eine aktuelle Liste der Lernenden und Präsenzkontrolle zu führen und dabei die vorgegebenen Jahreslektionen von 35 einzuhalten
 - g. Die eigene Absenz den Lernenden, Eltern und Musikschulleitung rechtzeitig zu melden, gegebenenfalls Lektionen zu verschieben (bei Ausfall wegen privaten Gründen z.B. Konzert)
 - h. Mindestens einmal im Schuljahr den Lernenden die Möglichkeit zu bieten, öffentlich aufzutreten
 - i. An den obligatorischen Sitzungen teilzunehmen

Art. 12 Aufgaben und Pflichten der Lernenden

1. Die Lernenden sind verpflichtet:
 - a. Den Unterricht regelmässig zu besuchen. Absenzen müssen der Musiklehrperson durch die Lernenden oder die Eltern frühestmöglich mitgeteilt werden. Die Musiklehrpersonen sind nicht verpflichtet, durch die Lernenden versäumte Lektionen nachzuholen
 - b. Die von der Lehrperson aufgetragenen Übungen und Aufgaben gewissenhaft zu erarbeiten
 - c. Respektvollen Umgang mit der Musiklehrperson und anderen Lernenden zu pflegen

III. Finanzierung

Art. 13 Allgemeine Finanzierung

1. Die Finanzierung der Musikschule erfolgt durch Gemeinde-, Kantons- und Elternbeiträge.

Art. 14 Schulgeld und Beiträge

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Beinwil am See legt die Elternbeiträge fest:
 - a. Lernende der Volksschule (Kindergarten bis 5. Klasse) mit Wohnsitz in Beinwil am See: 50% Gemeinde und 50% Eltern
 - b. Lernende der Volksschule (6. bis 9. Klasse) mit Wohnsitz in Beinwil am See: 50% Gemeinde, 15 Min. übernimmt der Kanton, Restbetrag übernehmen die Eltern
 - c. Jugendliche in Ausbildung (Kantonsschüler, Lehrlinge) mit Wohnsitz in Beinwil am See bis zum vollendeten 20. Lebensjahr: 40% Gemeinde und 60% Eltern
 - d. Auswärtige Lernende bezahlen den vollen Betrag.
2. Der Elternbeitrag wird von der Abteilung Finanzen Beinwil am See zweimal im Jahr jeweils nach Beginn des Semesters in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.
3. Familienrabatt:¹⁾
 - a. Wenn zwei Kinder einer Familie den Instrumentalunterricht in Beinwil am See besuchen, wird ein Rabatt von 5 % auf den gesamten Rechnungsbetrag gewährt.
 - b. Wenn drei oder mehr Kinder einer Familie den Instrumentalunterricht in Beinwil am See besuchen, wird ein Rabatt von 10 % auf den gesamten Rechnungsbetrag gewährt. (Erwachsene sind vom Rabatt ausgeschlossen)
4. Um allen Kindern den Besuch des Musikunterrichtes zu ermöglichen, kann in Härtefällen via Musikschulleitung beim Gemeinderat ein Gesuch um Ermässigung des Schulgeldes gestellt werden. Es ist auch möglich, dass sich eine Stiftung an den Kosten beteiligt.
5. Auswärtige Lernende werden nicht subventioniert.
6. Bei besonderer Begabung und durch Empfehlung der Lehrperson können Lernende nach bestandem Check 4 in die Begabungsförderung des Kantons Aargau aufgenommen werden (subventionierter Unterricht). Die Richtlinien dazu erlässt das BKS.

IV. Rechtsmittel

Art. 15 Beschwerden

1. Gegen Entscheide der Lehrpersonen kann bei der Musikschulleitung und gegen solche der Musikschulleitung beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde eingereicht werden.
2. Eine Beschwerde muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.
3. Der Entscheid des Gemeinderats Beinwil am See ist endgültig.

1) Änderung/Ergänzung gemäss Gemeinderatsentscheid vom 18. Mai 2026

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Subsidiäres Recht

Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 17 Reglementsänderungen

Der Gemeinderat ist zuständig für Änderungen des Reglements.

Art. 18 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. August 2025 in Kraft.

Es ersetzt alle bisherigen Reglemente.

GR Beschluss	11. August 2025 (Inkrafttreten), Änderung: 18. Mai 2026
Inkrafttreten	1. August 2025
Änderung	18. Mai 2026
Fundstelle	CMI 2018-184